

# **GESETZENTWURF**

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Der Landtag wolle beschließen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. September 2001 (Amtsbl. S. 1630), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Über Abgaben, Besoldung und den Staatshaushalt finden Volksbegehren nicht statt."
  - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

"Über andere finanzwirksame Gesetze finden Volksbegehren nur dann statt, wenn die finanziellen Auswirkungen weniger als 0,5 Prozent des zum Zeitpunkt der Einführung des Volksbegehrens geltenden Staatshaushaltes betragen und gleichzeitig einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten."
  - c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.

Ausgegeben: 09.02.2006

2. Artikel 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn es mit mehr als der Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen angenommen wurde und mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen hat.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Volksbegehren rechtmäßig zustande gekommen, entfaltet es für den von ihm geregelten Gegenstand eine aufschiebende Wirkung. Die Verkündung eines Landesgesetzes, das den selben Gegenstand regelt, ist auszusetzen bis der Volksentscheid durchgeführt worden ist. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren oder wird der Gesetzentwurf durch Volksentscheid angenommen, wird das in Satz 2 bestimmte Landesgesetz endgültig nicht verkündet.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn der Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung mit mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen hat.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Mit der Änderung der Verfassung des Saarlandes 1979 wurden mit Volksbegehren und Volksentscheid erstmals Elemente der direkten Demokratie eingeführt.

Sinn und Zweck war und ist es den Bürgerinnen und Bürgern mehr Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten in der Landespolitik zu ermöglichen. Damit sollte die parlamentarische Demokratie durch direkt-demokratische Elemente sinnvoll ergänzt werden.

Seit der verfassungsrechtlichen Verankerung gab es jedoch nur vier Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens. Ein Volksentscheid kam bisher nicht zustande.

Eine wesentliche Hürde für die Zulässigkeit von Volksbegehren stellt dabei regelmäßig das Kriterium der "Finanzwirksamkeit" dar.

Restriktiv angewendet engt es den Anwendungsbereich der Volksgesetzgebung stark ein.

Aus diesem Grund soll, unter Beachtung des parlamentarischen Budgetrechts, die Verfassung des Saarlandes dahingehend geändert werden, dass auch finanzwirksame Gesetze unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstand der Volksgesetzgebung sein können.

Daneben stellen auch die erforderlichen Quoren bzw. Mehrheiten unverhältnismäßig hohe Hürden dar.

Diese müssen, wenn die direkte Demokratie nicht bloß ein stumpfes Schwert bleiben soll, abgesenkt werden.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Elemente der direkten Demokratie im Sinne einer aktiven und ernstgenommenen Bürgergesellschaft auszugestalten. Die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger werden als notwendige Ergänzung der parlamentarischen Demokratie verstanden und entsprechend gestärkt.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 (Artikel 99 SVerf)**

##### **Zu Nummer 1**

Artikel 99 SVerf enthält Regelungen zum Volksbegehren. Insbesondere in Absatz 1 wird der zulässige Anwendungsbereich bestimmt.

Hierzu bedarf es einiger Änderungen und Konkretisierungen.

##### Buchstabe a)

Der Begriff 'Staatsleistungen' ist zu unbestimmt und wird deshalb gestrichen.

Der Oberbegriff 'finanzwirksame Gesetze' wird aus dem grundsätzlich unzulässigen Anwendungsbereich für die Volksgesetzgebung, wie er in Satz 3 definiert ist, herausgenommen und in einem neu formulierten Satz vier näher bestimmt.

Buchstabe b)

Nach Satz 4 - neu - können sich Volksbegehren auch auf 'finanzwirksame Gesetze' beziehen, wenn die finanziellen Auswirkungen weniger als 0,5 Prozent des zum Zeitpunkt der Einführung des Volksbegehrens geltenden Staatshaushaltes betragen und gleichzeitig einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten.

Mit Hilfe dieser Regelung soll verhindert werden, dass durch den Begriff 'finanzwirksame Gesetze' alle Regelungen der Volksgesetzgebung entzogen werden, deren materielle Umsetzung auch nur minimale Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben.

Im übrigen ist der Gedanke des Kompensationsvorschlages sachgerecht, da hiermit auch der Volksgesetzgeber, ähnlich wie das Parlament, Verantwortung für haushaltsrelevante Entscheidungen übernehmen muss.

Die Initiatoren von Volksbegehren sind daher gehalten, einen Deckungsvorschlag zu machen.

Diese Regelung findet bereits auf kommunaler Ebene beim Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid Anwendung.

Buchstabe c)

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Fünftel der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützen muss, damit es zustande kommt.

Diese Hürde ist zu hoch und wird von einem Fünftel auf ein Zehntel der Stimmberechtigten abgesenkt.

**Zu Nummer 2 (Artikel 100 SVerf)**Buchstabe a)

Die Gesamtverfahrensdauer soll so gering wie möglich sein, deshalb werden die Fristen für den Landtag von drei auf zwei Monate verkürzt.

Buchstabe b)

Sowohl das Zustimmungs- als auch das Beteiligungsquorum für Volksentscheide ist in der derzeit geltenden Fassung zu hoch.

Im Vergleich mit allen anderen Bundesländern hat das Saarland die strengsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Volksentscheid.

Als Beteiligungsquorum wird daher ein Viertel der Stimmberechtigten und als Zustimmungsquorum die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt.

Buchstabe c)

Die aufschiebende Wirkung von rechtmäßig zustande gekommenen Volksbegehren wird im neugefassten Absatz 4 bestimmt.

Damit soll eine quasi „überholende Gesetzgebung“ durch das Parlament, die unter Umständen den Erfolg des Volksentscheids durch Veränderung der Grundlage verhindern soll, ausgeschlossen werden.

Buchstabe d)

Entgegen der aktuellen Regelung werden mit dem neuen Absatz 5, Volksbegehren, die eine Verfassungsänderung zum Gegenstand haben, ausdrücklich für zulässig erklärt.

Wegen der herausragenden Bedeutung der Verfassungsgesetzgebung werden allerdings hohe Anforderungen gestellt.

Die Beteiligung am Volksentscheid muss bei über 50 Prozent der Stimmberechtigten liegen.

Von den gültigen abgegebenen Stimmen müssen wiederum zwei Drittel, ähnlich dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren für Verfassungsänderungen, dem Vorschlag zustimmen.

Damit wird gewährleistet, dass die Verfassungsänderung von einer breiten Schicht in der Bevölkerung getragen wird.

**Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.